

14c. Landkreisordnung für das Land Sachsen - Anhalt (LKO LSA)

Inhalt, 1. Teil 4. Abschnitt §§ 14-17 LKO LSA 14 c

Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 522)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Wesen und Aufgaben des Landkreises

1. Abschnitt: Grundlagen der Kreisverfassung (§§ 1-7)
2. Abschnitt: Benennung und Hoheitszeichen (§§ 8-9)
3. Abschnitt: Kreisgebiet (§§ 10-13)
4. Abschnitt: Einwohner und Bürger (§§ 14-21)
5. Abschnitt: Landkreis und Gemeinden (§§ 22-23)

Zweiter Teil

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

1. Abschnitt: Organe § 24
2. Abschnitt: Kreistag (§§ 25-45)
3. Abschnitt: Landrat (§§ 46-60)
4. Abschnitt: Kreisbedienstete (§§ 61-64b)

Dritter Teil

Wirtschaft des Landkreises (§§ 65-67)

Vierter Teil

Aufsicht (§ 68)

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 69-75)

Erster Teil

Wesen und Aufgaben des Landkreises

4. Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 14 Einwohner und Bürger

(1) Einwohner des Landkreises sind alle, die im Landkreis wohnen.

(2) ¹Bürger des Landkreises sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnen. ²Einwohner mehrerer Landkreise sind Bürger nur des Landkreises, in dessen Gebiet sie ihre Hauptwohnung haben. ³Landräte und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in dem Landkreis.

§ 15 Wahl- und Stimmrecht

(1) Die Bürger sind im Rahmen der Gesetze zu den Wahlen im Landkreis wahlberechtigt, die Bürger und Einwohner in sonstigen Kreisangelegenheiten stimmberechtigt.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,
2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(3) Für das Stimmrecht der Einwohner gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 16 Rechte und Pflichten der Einwohner

(1) Die Einwohner des Landkreises sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen, und verpflichtet, zu den Lasten des Landkreises beizutragen.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht im Landkreis wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die im Landkreis für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Kreisgebiet zu den Lasten des Landkreises beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 17 Einwohnerantrag

(1) ¹Einwohner des Landkreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Kreistag bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). ²In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner des Landkreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. ³Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises zum Gegenstand haben, für die der Kreistag zuständig ist und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist. ⁴Ein Einwohnerantrag ist in den in § 19 Abs. 3 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen.

(2) ¹Der Einwohnerantrag muß schriftlich eingereicht werden. ²Er muß ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. ³Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten.

(3) Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluß des Kreistages oder eines beschließenden Ausschusses, so muß er innerhalb von sechs Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

(4) Der Einwohnerantrag muss von mindestens fünf vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner des Landkreises unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Landkreisen mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern von 2000 antragsberechtigten Einwohnern, mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern, von 3000 antragsberechtigten Einwohnern, mit mehr als 150 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern, von 4000 antragsberechtigten Einwohnern, mit mehr als 200 000 Einwohnern von 5000 antragsberechtigten Einwohnern

(5) ¹Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Kreistag. ²Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Kreistag ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu beraten. ³Der Kreistag soll die im Antrag benannten Vertreter der Antragsteller hören. ⁴Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Antrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekanntzumachen.

(6) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 17a Bürgerinitiativen

(weggefallen)

§ 18 Bürgerbegehren

(1) ¹Über eine wichtige Kreisangelegenheit (§ 19 Abs. 2) kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

(2) ¹Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden. ²Es muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. ³Das Bürgerbegehren muß eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung, die zum Gegenstand des Bürgerentscheids gemacht werden soll, enthalten. ⁴Es muß eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. ⁵Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistages, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

(3) Das Bürgerbegehren muß in Landkreisen mit bis zu 100000 Einwohnern von mindestens 5000 wahlberechtigten Bürgern, in Landkreisen mit über 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern, von mindestens 10 000 wahlberechtigten Bürgern, in Landkreisen mit über 200 000 Einwohnern von mindestens 15 000 wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.

(4) ¹Der Kreistag stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. ²Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. ³Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. ⁴Er entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sollte eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, daß rechtliche Verpflichtungen des Landkreises hierzu bestehen.

(6) § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19 Bürgerentscheid

(1) Eine wichtige Kreisangelegenheit wird der Entscheidung der Bürger unterstellt (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat (§ 18) oder der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließt.

(2) ¹Wichtige Kreisangelegenheiten sind:

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnern zu dienen bestimmt ist,
2. die Änderung von Landkreisgrenzen,
3. sowie andere, der Bedeutung der Nummern 1 und 2 entsprechende Angelegenheiten des Landkreises. ²Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, was darüber hinaus als wichtige Kreisangelegenheit gilt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, des Landrates und der Kreisbediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Kreisabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises, der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Gesamtabschlusses,
6. Entscheidungen in Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren,
7. Anträge, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen.

(4) ¹Ist die in einem Bürgerentscheid enthaltene Fragestellung von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden und beträgt diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, so hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages. ²Er kann innerhalb von einem Jahr nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden.

(5) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.

§ 20 Unterrichtung, Einwohnerfragestunde

(1) Der Landkreis unterrichtet die Öffentlichkeit über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.

(2) Nach Maßgabe der Hauptsatzung sind Fragestunden für die Einwohner im Rahmen der Kreistagssitzungen vorzusehen.